

SCHÜTZT DEN SCHWARM!

Forderungen zur Regulierung des Crowdfunding-Markts

REGULIERUNGSBEDARF BEIM CROWDFUNDING

Unternehmensfinanzierungen über Crowdfunding-Plattformen stellen trotz hoher Wachstumszahlen mit einem Marktvolumen von knapp 140 Millionen Euro¹ nicht mehr als einen Nischenmarkt dar. Das Problem: Über Crowdfunding-Plattformen werden vorrangig Vermögensanlagen des Grauen Kapitalmarkts vermittelt. In der Vergangenheit haben Verbraucher teilweise beträchtliche Vermögensschäden auf dem Grauen Kapitalmarkt erlitten.²³ Die bisherige Regulierung zielt dabei vorrangig auf die Emittenten der auf den Plattformen angebotenen Instrumente, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Plattformen ab. Crowdfunding-Plattformen selbst operieren meist als Finanzanlagenvermittler nach Gewerbeordnung. Einer laufenden Aufsicht hinsichtlich ihrer Vermittler Tätigkeit unterliegen sie daher nicht. Im Ergebnis fehlt damit sowohl eine angemessene Regulierung von Crowdfunding-Plattformen als Vermittler von Anlagen des Grauen Kapitalmarkts sowie eine angemessene Aufsicht.

FORDERUNGEN DES VZBV

- ❖ Crowdfunding-Plattformen müssen für die Auswahl der Investitionsprojekte verantwortlich sein und für Fehler haften. Die Prozesse zur Prüfung und Auswahl der Projekte müssen einer laufenden Aufsicht unterliegen.
- ❖ Crowdfunding-Plattformen müssen die für die Prüfung und Auswahl von Projekten notwendigen Kenntnisse und Prozesse aufbauen und der BaFin gegenüber nachweisen.
- ❖ Crowdfunding-Plattformen dürfen sich nicht über Provisionen der Emittenten finanzieren. Denkbar ist die Finanzierung der Prüfung und Vermittlung über einheitliche Platzierungsgebühren der Emittenten, Gebühren der Nutzer oder Werbung, wenn diese nicht auf Graumarktprodukte verweist.
- ❖ Crowdfunding-Plattformen müssen die Platzierungs- und Nutzergebühren im Rahmen einer separaten Abrechnung dem Kunden gegenüber vor Abschluss eines Vermittlungsgeschäfts in Euro und Cent sowie als Anteil des Finanzierungs- bzw. Anlagebetrags offen legen.
- ❖ Eine Befreiung von der Prospektspflicht ist grundsätzlich kritisch zu sehen und sollte nur unterhalb einer einheitlichen Anlagegrenze von 250 Euro pro Anleger erlaubt sein.

¹ Siehe Crowdfund Monatsreport Oktober 2017.

² Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ Siehe Untersuchung des Marktwächters Finanzen zu Schadensfällen auf dem Grauen Kapitalmarkt: <https://ssl.marktwaechter.de/finanzen/marktbeobachtung/schadensfaelle-auf-dem-grauen-kapitalmarkt>.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Finanzmarkt*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

Finanzen@vzbv.de